

Gewässerordnung des Fischereivereins Ravensberg e. V. Bad Oeynhausen

§1

Die Gewässerordnung gilt für alle vom Verein bewirtschafteten Gewässer. Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich, den Inhalt dieser Gewässerordnung zur Kenntnis zu nehmen und sämtliche Bestimmungen einzuhalten. Ferner gelten die gesetzlichen Bestimmungen, sowie die Sonderbestimmungen auf den jeweiligen Fischereierlaubnisscheinen.

§2

Die Mitglieder haben die Fischerei unter Wahrung der Belange des Natur-, Landschafts- und Gewässerschutzes pfleglich zu betreiben. Die Mitglieder verpflichten sich, an der Überwachung der Gewässer nach Kräften mitzuwirken. Bei festgestellten Wasserverunreinigungen oder Fischsterben und Fischkrankheiten sind sofort die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen: Wasserprobenentnahmen, Sicherstellung von kranken oder verendeten Fischen. Sofortige Meldung an den Vorstand, bei Wasserverunreinigungen auch die Polizei sowie die Feuerwehr. Bei festgestellten Verletzungen der gesetzlichen Vorschriften oder Verstößen gegen diese Gewässerordnung ist sofort der Vorstand zu verständigen.

§3

Der Verkauf oder Tausch gefangener Fische gegen Sachwerte ist grundsätzlich untersagt. Gefangene Fische sind vom Angler selbst waidgerecht zu behandeln und fachgerecht zu verwerten.

§4

Jeder Angler hat beim Fischfang den Fischereischein sowie den Fischereierlaubnisschein bei sich zu führen. Ferner gehören ein Unterfangnetz, eine Vorrichtung zum Abmessen der Fische, ein Fischtöter, ein Messer sowie ein Hakenlösegerät zur Ausrüstung.

§5

Ohne Ansehen der Person hat jedes Mitglied den Kontrollorganen auf Verlangen die Ausweispapiere, die Angelgeräte und den Fang vorzuzeigen. Die Fischereiaufseher haben sich auch ohne Aufforderung auszuweisen und alle Personen am Wasser gleich zu behandeln. Bei festgestellten Verstößen gegen die Satzung oder die Gewässerordnung ist auf Verlangen den Fischereiaufsehern der Fischereierlaubnisschein auszuhändigen. Bei der Begegnung am Fischwasser sind Anglern, die sich durch Vorzeigen ihres Fischereierlaubnisses auszuweisen, die eigenen Fischereiausweise auf Verlangen vorzuzeigen. Grundsätzlich ist den Anweisungen der Kontrollorgane Folge zu leisten.

§6

Es ist verboten, untermässige oder in der Schonzeit gefangene Fische zu hälteln oder mitzunehmen. Gültig sind die auf dem Fischereierlaubnisschein vermerkten Mindestmaße und Schonzeiten. Untermässige oder in der Schonzeit gefangene Fische sind nach schonendem Lösen des Hakens sofort in das Wasser zurückzusetzen. Die Benutzung einer Löseschere oder eines Hakenlösers sind vorgeschrieben. Als Köderfische dürfen nur Fische, für die kein Mindestmaß vorgeschrieben ist verwendet werden. Köderfische dürfen nach § 7 LFO nur in dem Gewässer verwendet werden aus dem sie stammen. Die Verwendung von Köderfischen aus fremden Gewässern ist verboten.

§7

Verboten sind: Der Einsatz des lebenden Köderfisches (§ 1 TSchG). Frösche und warmblütige Tiere als Köder zu benutzen. Das eigenmächtige Einbringen von allen Fischarten aus fremden Gewässern. Das Fischen mit Aalgrundschnüren und Aalreusen sowie mit Aalkörben und Netzen. Das Angeln von Brücken. Eine Senke zum Fang von Köderfischen ist außerhalb der Schonzeiten für Raubfische erlaubt.

§8

Beim Angeln auf Friedfische ist nur der Einfachhaken gestattet. Beim Angeln auf Hecht ist ein Stahlvorfach bzw. ein Vorfach aus besonders widerstandsfähigen Material vorgeschrieben.

§9

Die in den Sonderbestimmungen der Fischereierlaubnisscheine festgesetzten Tages- oder Jahreshöchstfangmengen sind Bestandteil dieser Gewässerordnung. Jeder massige Fisch gilt als gefangen und darf nicht zum Austausch gegen einen anderen, größeren Fisch zurückgesetzt werden.

§10

Es ist nicht gestattet, andere Personen mitangeln zu lassen. Angelruten dürfen höchstens im Abstand von 10 m ausgelegt werden und zwar so, dass sie vom Angler ständig persönlich wirksam beaufsichtigt und bedient werden können. Unbeaufsichtigt vorgefundene Angelgeräte werden ersatzlos eingezogen. Es ist darauf zu achten, dass Mitglieder und auch Gastangler an den Gewässern einen Sicherheitsabstand von Angelplatz zu Angelplatz halten, damit keine gegenseitigen Störungen auftreten. Dieser ist an stehenden Gewässern auf mindestens 16 m und an fließenden Gewässern auf mindestens 20 m festgelegt. Bei Veranstaltungen, an denen sich mehrere Angler beteiligen, und die zur Verfügung stehende Uferfläche die genannten Abstände nicht zulässt, sind Ausnahmen erlaubt. Beim Spinn- und Fliegenfischen sowie beim Einsatz einer Köderfischsenke darf keine weitere Angel ausgelegt werden.

§11

Am Gewässer ist auf die Sauberkeit zu achten. Das Verschmutzen der Gewässer und derer Ufer ist strengstens untersagt. Wer von einem verschmutzten Platz aus angelt, wird wie der Verursacher der Verunreinigung zur Rechenschaft gezogen. Uferbefestigungen, Wasserpflanzen und Anpflanzungen sowie angrenzende Kulturen. Wiesen und Äcker sind zu schonen. Zäune dürfen nicht beschädigt werden. Zelten, Lagern und Autowaschen ist nicht gestattet. Ein dem Angeln angemessener Wetterschutz ist erlaubt. Der Angler hat sich am Wasser ruhig zu verhalten. Das Aufstellen von Wohnwagen und mobilen ist verboten.

§12

Bei Meinungsverschiedenheiten mit Gewässeranliegern hat sich der Erlaubnisscheininhaber höflich zu verhalten und dem Verein umgehend Mitteilung zu machen.

§13

Jeder Angler hat bei der Ausübung der Fischerei Schäden an Menschen, Tieren und Sachen zu vermeiden. Werden Übertretungen dieser Gewässerordnung festgestellt, so sind die Fischereiaufseher berechtigt, den Fischereierlaubnisschein vorläufig einzuziehen und weitere Ordnungsmaßnahmen einzuleiten. Ein Verstoß gegen diese Gewässerordnung durch Tages-, Wochen- und Monatsfischereierlaubnisscheininhaber hat den sofortigen entschädigungslosen Entzug der Erlaubnis zur Folge.